

BVGer C-2568/2006 vom 2. April 2007

Bundesverwaltungsgericht, 2007-04-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2568_2006

FR: TAF C-2568/2006 du 2 avril 2007

IT: TAF C-2568/2006 del 2 aprile 2007

Regeste

Invalidenversicherung (Übriges)

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht übernimmt, sofern es zuständig ist, die Beurteilung der am 1. Januar 2007 bei den Eidgenössischen Rekurs- oder Schiedskommissionen oder bei den Beschwerdediensten der Departemente hängigen Rechtsmittel, wobei das neue Verfahrensrecht anwendbar ist (vgl. Art. 53 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32). Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 und 34 VGG genannten Behörden. Zu diesen gehört auch die IV-Stelle für Versicherte im Ausland, die Verfügungen im Bereich der Festsetzung der IV-Rente erlässt (Art. 69 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG, SR 831.20]).

E. 2

Gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG ist zur Beschwerdeführung vor dem Bundesverwaltungsgericht legitimiert, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Als Gesuchsteller hat der Beschwerdeführer am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist als Adressat durch die abweisende Verfügung vom 10. Mai 2006 ohne Zweifel berührt und hat an ihrer Aufhebung bzw. Abänderung ein schutzwürdiges Interesse. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 3

2. Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Es kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, Bern 1983, S. 212).

E. 4

7. Der Einkommensvergleich bei Erwerbstätigen hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt

und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (BGE 130 V 349 Erw. 3.4.2). Soweit das Validen- und das Invalideneinkommen ziffernmässig nicht genau ermittelt werden können, sind sie nach Massgabe der im Einzelfall bekannten Umstände zu schätzen und die so gewonnenen Annäherungswerte miteinander zu vergleichen. Wird eine Schätzung vorgenommen, so muss diese nicht unbedingt in einer ziffernmässigen Festlegung von Annäherungswerten vorgenommen werden. Vielmehr kann auch eine Gegenüberstellung blosser Prozentzahlen genügen. Das ohne Invalidität erzielbare hypothetische Erwerbseinkommen ist dabei mit 100% zu bewerten, während das Invalideneinkommen auf einen entsprechend kleineren Prozentsatz veranschlagt wird, so dass sich aus der Prozentdifferenz der Invaliditätsgrad ergibt (sog. Prozentvergleich, BGE 114 V 310 Erw. 3a, BGE 104 V 135 Erw. 2.b).

E. 5

4. Da dem Beschwerdeführer gemäss ärztlichem Gutachten die angestammte Tätigkeit im kaufmännischen Bereich im Umfang von 50% zuzumuten ist, er demnach seinen früheren Beruf - unter Berücksichtigung der invaliditätsbedingten qualitativen Einschränkungen - noch zu 50% ausüben und somit auch ein entsprechendes, um diesen Prozentsatz reduziertes Einkommen erzielen könnte, entspricht das Mass der Arbeitsunfähigkeit dem Grad der Invalidität - nämlich 50%. Auf die Durchführung eines ziffernmässigen Einkommensvergleichs unter Beizug der LSE-Listen kann daher verzichtet werden (vgl. oben Ziff. 4.7). Ohne Bedeutung ist damit auch die Frage, welche (insb. kaufmännischen) Verweistätigkeiten noch im Umfang von 50% möglich wären. Im Weiteren ist festzuhalten, dass in Fällen, in denen aufgrund ärztlicher Gutachten abgeklärt wurde, welches Einkommen der Versicherte in einer leidensangepassten Tätigkeit erzielen könnte, kein leidensbedingter Abzug vorzunehmen ist - anders als bei der Ermittlung des Invalideneinkommens auf Grund von Tabellenlöhnen (vgl. BGE 129 V 222 Erw. 4.4). Da die Rentenberechnung seitens des Beschwerdeführers nicht bestritten wurde, ist darauf nicht weiter einzugehen.

E. 6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der angefochtene Einspracheentscheid auf einer pflichtgemässen und umfassenden Erhebung und Würdigung der rechtserheblichen Beweismittel beruht und auch im Übrigen nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde vom 16. September 2005 ist daher abzuweisen.

E. 7

2. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens ist grundsätzlich keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario). Der Beschwerdeführer hat allerdings für das vorliegende Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Verbeiständung beantragt. Gemäss Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG kann einer Partei, die bedürftig ist, deren Begehren nicht als aussichtslos erscheinen und die nicht imstande ist, ihre Sache selbst zu vertreten, ein Anwalt bestellt werden. Diese Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein (vgl. BGE 122 I 51 Erw. 2c/bb.), was im vorliegenden Verfahren der Fall ist. Aufgrund der Akten ist die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers, der seine Rechte nicht in ausreichendem Masse selber wahrnehmen kann, erstellt. Das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung ist daher gutzuheissen. Mangels Kostennote ist die Entschädigung des Rechtsvertreters nach Ermessen, unter Berücksichtigung des gebotenen und aktenkundigen Anwaltsaufwandes festzusetzen (Art. 65 Abs. 5 VwVG in Verbindung mit Art. 14 Abs. 2 des Reglements vom

11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173. 320.2]). Da der beigezogene Anwalt den Beschwerdeführer bereits im vorinstanzlichen Verfahren vertrat und daher der anwaltliche Aufwand im Beschwerdeverfahren relativ gering war, erachtet das Bundesverwaltungsgericht eine Entschädigung von pauschal Fr. 1'200.-- (inkl. MWSt.) für angemessen. Diese Entschädigung ist von der Vorinstanz zu leisten (Art. 65 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 2 VwVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.